

**Ausführungsvorschriften zur
„Rahmenkonzeption Pflegekinderdienst
Berliner Jugendämter“
(AV-PKD)**

vom 01.07.2018

SenBildJugFam – III D 14

Telefon: 90227 5324

Aufgrund von § 56 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560) wird nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Ausführungsvorschriften zur „Rahmenkonzeption Pflegekinderdienst Berliner Jugendämter“ (AV -PKD) beschreiben das zunehmend an Bedeutung gewinnende stationäre Unterbringungsangebot der Vollzeitpflege (VZP) näher mit den erforderlichen fachlichen Mindeststandards, Qualitätskriterien, Rahmenbedingungen und Voraussetzungen. Gegenstand dieser AV-PKD sind ausschließlich erlaubnisfreie Pflegeverhältnisse entsprechend der §§ 27 i. V. mit 33, 35a, 37, 41, 42 und 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII.

VZP ist eine Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 33 SGB VIII in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie, vorübergehend oder auf Dauer angelegt.

Sie ist, der Intention des Gesetzgebers entsprechend, eine in Relation zu anderen Maßnahmen des zweiten Kapitels, vierter Abschnitt des SGB VIII gleichwertige Hilfe.

Der Gesetzgeber hat die VZP als einen Bestandteil des Leistungsangebotes der Jugendhilfe im SGB VIII festgeschrieben. Die Träger der Jugendhilfe sollen Vollzeitpflegestellen quantitativ ausreichend vorhalten, um im Bedarfsfall angemessene Hilfe tatsächlich anbieten zu können.

1.1 Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung

Unter VZP wird die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes / Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einem anderen Haushalt verstanden. Sie bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, in einem familiären Kontext aufzuwachsen und dort positive und verlässliche Beziehungen eingehen zu können. § 33 Satz 1 SGB VIII beschreibt die Ausgestaltung der Hilfe in Familienpflege als eine zeitlich befristete oder eine auf Dauer angelegte Maßnahme.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Bei der VZP nach § 33 SGB VIII handelt es sich um eine Hilfe zur Erziehung. Das Angebot leitet sich aus § 1 Abs. 1 SGB VIII ab. Dabei ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung von zentraler Bedeutung, er ist in § 8a Abs. 1 SGB VIII „*Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung*“ geregelt.

Auf Hilfe zur Erziehung hat die/der Personensorgeberechtigte gemäß § 27 Abs. 1 SGB VIII einen Rechtsanspruch. Neben den o. g. entscheidenden Vorschriften zur VZP sind die Regelungen in den §§ 36, 37, 39, 40 und 41 SGB VIII, sowie im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) relevant.

Die Gewährung der Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt, die Kosten der Erziehung und Beihilfen gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII sind in der aktuellen AV-Vollzeitpflege-Pflegegeld geregelt.

1.3 Örtliche Zuständigkeit

1.3.1 Bei Unterbringung eines Berliner Kindes/Jugendlichen in VZP in einem anderen Berliner Bezirk findet § 86 Abs. 6 SGB VIII aufgrund von § 33 Abs. 2 AG-KJHG keine Anwendung (Stadtstaatenklausel), d.h. das gemäß § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII das Jugendamt zuständig bleibt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Herkunftseltern wohnen (Herkunftselternjugendamt). Diese Regelung gilt unter dem Vorbehalt einer Landesneuregelung zur Zuständigkeit in der Jugendhilfe.

1.3.2 Das Jugendamt, in dessen Bezirk die Pflegefamilie/Pflegeperson wohnt (Pflegeelternjugendamt), übernimmt gemäß § 37 SGB VIII die operativen Aufgaben des PKD, wie Vermittlung, Überprüfung, Beratung und Betreuung der Pflegefamilien/Pflegepersonen, sowie die Qualifizierung der Pflegepersonen.

1.3.3 Die Unterbringung in einer Pflegefamilie in einem anderen Bezirk erfolgt mit Einverständnis des Pflegeelternjugendamtes. Vor der Unterbringung bei einer Pflegefamilie in einem anderen Bezirk ist eine Freigabebescheinigung des Pflegeelternjugendamtes einzuholen.

1.3.4 Wird die Erstbelegung von einem anderen Jugendamt als dem für die Pflegeperson zuständigen in Anspruch genommen, hat das in Anspruch nehmende Jugendamt die für die Auswahl und Überprüfung der Pflegeeltern/Pflegeperson entstandenen Kosten für Leistungen an Dritte (z.B. freier Träger) zu übernehmen.

1.3.5 Bei Aufnahme eines Kindes/Jugendlichen aus einem anderen Bundesland in eine Berliner Pflegefamilie oder bei Unterbringung in einem anderen Bundesland gelten die Regelungen des § 86 Abs. 1 bis 6 sowie des § 89a SGB VIII.

1.4 Wer ist Hilfeempfänger/in?

Hilfeempfänger*in ist dem Grunde nach der/die Personensorgeberechtigte. Diese/r beantragt die Hilfe zur Erziehung über deren Bewilligung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet (siehe § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 1626 Abs. 1 Satz 2 BGB). Die/der Personensorgeberechtigte ist in der Regel jeder Elternteil. Nach Maßgabe einer Entscheidung des Familiengerichts kann dies aber auch ein Elternteil allein (statt beider Eltern), ein/e (Amts-) Vormund/Vormundin oder (Amts-)Pfleger*in sein. Pflegepersonen führen im Auftrag des JA die stationäre Hilfe zur Erziehung in VZP durch.

2. Aufgaben des Pflegekinderdienstes (PKD)

2.1 Hoheitliche Aufgaben des PKD

2.1.1 Allgemeine PKD -Aufgaben

- Gewährleistung der Gesamt- und Planungsverantwortung gemäß § 79 SGB VIII
- Mitwirkung bei der Hilfeplanung, bzw. Steuerung der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII
- Verantwortung für die Gewährleistung des Kindeswohls gemäß § 37 Abs. 3 SGB VIII
- Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren gemäß § 50 SGB VIII
- Anrufung des Familiengerichts (Anträge, Stellungnahmen), Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII
- Kooperationen mit:
 - Amtsvormündern/Amtsvormundinnen
 - anderen Jugendämtern (z. B. Werbung, Fortbildungen)
 - freien Trägern (z. B. bei Überleitungen in stationäre Einrichtungen)
- Mitarbeit in übergreifenden Fachgremien
- Falldokumentation und Aktenführung, Aufstellung von (Jahres-)berichten
- Verwaltungsaufgaben, wie Anträge, Bescheinigungen, Pflegeausweise usw.
- Durchführung von Evaluationen
- Teilnahme an Fachberatungen, Fortbildungen und Supervision

2.1.2 PKD-Aufgaben im direkten Bezug zu Pflegepersonen und zum Pflegekind

- Entscheidung über die Eignung von Pflegepersonen
- Entscheidung über die Vermittlung von Kindern/Jugendlichen in eine Pflegefamilie
- Abschluss und Kündigung von Pflegeverträgen
- Einleitung weiterer Hilfen bei Beendigung oder Abbruch des Pflegeverhältnisses
- Vorbereitung und Unterstützung der Realisierung einer Rückkehroption
- Unterstützung bei der Verselbstständigung
- Erteilung und Entzug der Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII

Hoheitliche Aufgaben bleiben in der Zuständigkeit und Ausführung im Jugendamt. Sie können nicht Gegenstand einer Aufgabenübertragung auf einen Träger der freien Jugendhilfe sein.

2.2 Operative Aufgaben des PKD

2.2.1 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit als Darstellung des Arbeitsbereiches des PKD und zur Gewinnung von neuen Pflegepersonen

2.2.2 Überprüfung und Vorbereitung sowie (Weiter-)Qualifizierung der (zukünftigen) Pflegeeltern sowie die Feststellung der Eignung von Bewerber*innen

2.2.3 Auswahl einer geeigneten Pflegefamilie

- Herstellung des Erstkontaktes zwischen Pflegeeltern, der Herkunftsfamilie und dem Kind
- Gestaltung der weiteren Kontaktabahnung und Kontaktaufnahme
- Begleitung der Eingewöhnungsphase

2.2.4 Beratung, Unterstützung, Begleitung und Aufsicht der Pflegefamilien

- Arbeit mit dem/der Pflegekind/Jugendlichen
- Arbeit mit den Pflegeeltern (einzeln und in Gruppenveranstaltungen)
- Unterstützung bei persönlichen Kontakten zwischen Pflegekind und Herkunftsfamilie
- ggf. Mitwirkung bei der Einsetzung weiterer ambulanter Hilfen bei laufendem Pflegeverhältnis
- Unterstützungsmanagement (Kontakte zu Ärzten, Schulen, Therapeuten usw.)
- Arbeit mit der Herkunftsfamilie im Rahmen von Kontakten, Begleitung und Mediation von Entscheidungsprozessen mit den beteiligten Personen und Institutionen
- Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Pflegeeltern

2.2.5 Die fachliche Grundlage für operative Aufgaben des PKD sind die jeweils aktuell gültigen „Berlineinheitlichen Fachlichen Standards zur VZP“ zu einzelnen Schlüsselprozessen/Modulen.

2.2.6 Im Gegensatz zu den hoheitlichen Aufgaben des PKD können die operativen Aufgaben des PKD entweder teilweise oder ganz auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden (siehe Punkt 5.) Bei Übertragung der operativen Aufgaben des PKD auf einen Träger der freien Jugendhilfe verbleiben sämtliche allgemeinen und hoheitlichen Aufgaben sowie die Koordination der Schnittstelle zwischen RSD, dem beauftragten freien Träger und weiteren Beteiligten in der Pflegekinderhilfe im Jugendamt.

3. Fortbildung, Fachberatung, Supervision

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe sind gemäß § 72 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet, durch Fortbildungen und Fachberatungen die Qualität der Arbeit durch Qualifizierung der Fachkräfte sicherzustellen.

3.1 Kollegiale Fachberatung

Ebenso wichtig wie Fort- und Weiterbildungen und Supervision sind im PKD die Reflexion des eigenen Verhaltens und der Austausch im Fachkollegium. Neben fallspezifischen Beratungen können auch Strukturprobleme wie die Verbesserung von Verfahrensabläufen und Kooperationen untereinander oder mit anderen Sachgebieten und Institutionen Gegenstand der Beratung sein.

3.2 Supervision

Supervision geht über die kollegiale Fachberatung hinaus und greift zumeist grundsätzliche Probleme auf, die sich an bestimmten Punkten im Arbeitsprozess zeigen. Supervision wirkt als zielgerichteter, die berufliche Praxis begleitender Reflexionsprozess, der in der Regel von externen Supervisor*innen angeleitet wird.

4. Ausstattung / Qualitätssicherung / Qualitätskontrolle

Gemäß § 79 Abs. 3 SGB VIII haben die öffentlichen Träger der Jugendhilfe für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter zu sorgen. Unter bedarfsentsprechender Ausstattung sind vor allem personelle, sachliche und finanzielle Ressourcen zu verstehen.

Die bedarfsentsprechende personelle Ausstattung für die operativen Aufgaben des PKD wird bis 31.12.2020 auf 1:32 (eine qualifizierte Fachkraft für 32 Pflegekinder) angepasst. n-

5. Übertragung von operativen Aufgaben des PKD auf einen freien Träger

5.1 Gesetzliche Grundlagen zur Übertragung von operativen Aufgaben des PKD auf einen Träger der freien Jugendhilfe

Die Übertragung der operativen Aufgaben des PKD durch das Jugendamt auf Träger der freien Jugendhilfe ist grundsätzlich zulässig. Rechtlich lässt sich die Übertragung bzw. Kooperation aus § 76 Abs. 1 SGB VIII ableiten. Demnach können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung bestimmter anderer Aufgaben beteiligt oder mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut werden. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII, der Abschluss von Pflegeverträgen und die Hilfeplanung bleiben originäre Aufgaben des öffentlichen Trägers (Jugendamt).

Die öffentliche Jugendhilfe soll gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII zudem mit der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen arbeiten. Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von freien Trägern betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen (§ 4 Abs. 2 SGB VIII).

Auch bei einer Übertragung von operativen Aufgaben des PKD auf einen Träger der freien Jugendhilfe trägt das Jugendamt weiterhin die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 79 SGB VIII). Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Aufgabenübertragung können und sollen durch Vertrag zwischen dem Jugendamt und dem beauftragten freien Träger geregelt werden (siehe Mustervertrag im Anhang).

5.2 Finanzierung der Leistungserbringung durch einen freien Träger

Der Träger der freien Jugendhilfe erhält vom Jugendamt für die auf ihn übertragenen operativen Aufgaben zu den verschiedenen Angebotsformen der PKH im Rahmen eines Vertrages (siehe Mustervertrag im Anhang) die Fachleistungsstundenumfänge gemäß den Modulen in Punkt 6.

Finanzielle Berechnungsrundlage für die Module ist die analoge Anwendung der jeweils gültigen Fachleistungsstundensätze (FLS) für ambulante sozialpädagogische Leistungen gemäß SGB VIII, nach den Berliner Beschlüssen der Vertragskommission Jugend (VKJ), einschließlich der Preisfortschreibung.

Die Module können einzelfallübergreifend im Sinne eines Kontingentes zwischen Jugendamt und freiem Träger vereinbart werden. Der Zahlungszeitpunkt ist in diesem Fall gesondert zu regeln.

Zahlungsmodalitäten und Nachweis

Die Module 1 und 2 werden nach Vermittlung eines Pflegekindes fällig. Die Module 3 bis 5 werden ab dem Beginn eines Pflegeverhältnisses fällig.

Fällt der Beginn eines Pflegeverhältnisses vor den 20. eines Monats wird jeweils das gesamte Modul oder die gesamte vereinbarte Pauschale gewährt. Bei einem nach diesem Zeitpunkt beginnenden Pflegeverhältnis wird jeweils das gesamte Modul oder die gesamte vereinbarte Pauschale für den folgenden Monat gewährt. Bei Beendigung eines Pflegeverhältnisses während eines Monats erfolgen keine Abzüge.

Bedingung für die Abrechnung der vertraglich vereinbarten Leistungen des Trägers gegenüber dem Bezirk ist ein entsprechender Nachweis über die erbrachten Leistungen. Dazu ist der vom Jugendamt beauftragte freie Träger verpflichtet, über die vertraglich vereinbarten Leistungen (Module/Umfänge nach AV-PKD) einmal jährlich im Rahmen eines Sachberichtes einen entsprechenden Nachweis zu führen (siehe Anhang, Punkt Q).

5.3 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bei Aufgabenübertragung auf einen freien Träger

Vor einer Übertragung von operativen Aufgaben auf einen freien Träger in der Gänze oder in Teilen sind vorab durch den öffentlichen Träger Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß § 7 Abs. 2 IHO, bzw. Nr. 2 AV § 7 IHO durchzuführen.

6. Definition und Umfang der Leistungen der operativen Aufgaben des PKD bei Übertragung einzelner oder aller operativen Aufgaben auf einen Träger der freien Jugendhilfe

Modul 1: Überprüfung von Bewerber*innen zur Vollzeitpflege (Prozess)		
Beschreibung operativer Aufgaben/Leistungen des Trägers der freien Jugendhilfe gemäß einer Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII	Modul	Kalkulation der Kosten und Anzahl der Fachleistungsstunden zur Umsetzung des eingereichten Konzeptes Fachleistungsstunde/FLS, analog der geltenden Systematik und Kalkulation der FLS für ambulante sozialpädagogische Hilfen gem. SGB VIII
Überprüfung und Vorbereitung neuer Bewerber*innen (incl. Vermittlung von Basiswissen) Leistungen analog Fachstandards: - Allgemeine Werbung, Akquise, Öffentlichkeitsarbeit - Informationsangebot an Interessent*innen und Erfassung der Daten von Bewerber*innen - Überprüfungsgespräche (mit Hausbesuch) incl. Dokumentation durch zwei Fachkräfte - Prüfungsunterlagen und Vorbereitung der Aufnahme in die Vermittlungsdatei nach festgestellter Eignung vom Jugendamt	1 A	30 FLS / einmalig Zahlung nach erfolgter Überprüfung und Vermittlung durch das Pflegefamilienjugendamt. Die Pauschale ist so berechnet, dass auch Gespräche mit Bewerber*innen, die <u>nicht</u> zu einer Eignungsbestätigung führen, grundsätzlich abgegolten sind.
Überprüfung und Vorbereitung als Hilfe zur Erziehung unter Verwandten bzw. aus dem sozialen Umfeld (incl. Vermittlung von Basiswissen) Eignungsbericht – Anforderungsprofil der Pflegeperson – mit vollständigen Prüfungsunterlagen und fachlicher Einschätzung/Empfehlung.	1 B	20,5 FLS / einmalig Zahlung nach erfolgter Vermittlung und Vorlage des Prüfungsberichtes mit den erforderlichen aktuellen Prüfungsunterlagen und fachlicher Einschätzung/ Empfehlung.

Modul 2: Vermittlung eines Pflegekindes (Prozess)

<p>Suche einer geeigneten Pflegefamilie für ein bestimmtes Kind (überregional) befristet oder auf Dauer, sofern nach Ermessen des Jugendamtes hierzu ein Auftrag erteilt wird / „Vermittlungsanfrage“. (optional) Abgabe einer fachlich begründeten Empfehlung.</p>	<p>2 A</p>	<p>5 FLS / einmalig Zahlung nach erfolgter Vermittlung und Abrechnung des tatsächlich geleisteten Aufwandes, differenzierter Nachweis erforderlich. Vorlage der fachlich begründeten Empfehlung zur Vermittlung des Kindes oder Jugendlichen in eine geeigneten Pflegefamilie oder fachliche Begründung, warum eine Vermittlung nicht möglich ist.</p>
<p>Kontaktanbahnung im Rahmen des Vermittlungsprozesses Aufgaben je nach Einzelfall: Beratungsgespräche zur Vor- und Nachbereitung, Begleitung von Kontakten; Bericht zum Verlauf der Kontaktanbahnung, fachliche Stellungnahme zur Passgenauigkeit; Vorbereitung der das Pflegeverhältnis begründenden Hilfekonferenz und Teilnahme daran.</p>	<p>2 B</p>	<p>8 FLS / einmalig Zahlung nach erfolgter Vermittlung und Abrechnung des tatsächlich geleisteten Aufwandes, differenzierter Nachweis erforderlich. Vorlage des Vermittlungsberichtes mit fachlicher Stellungnahme zum Vermittlungsverlauf und zur Passgenauigkeit.</p>

<p>Modul 3: Beratung, Unterstützung und Begleitung von Pflegefamilien/Pflegepersonen im Rahmen der Jugendhilfe gem. § 33 SGB VIII i. V. m. § 37 SGB VIII</p>		
<p>Beratung, Unterstützung und Begleitung von Pflegefamilien bei Dauerpflege und befristeter Vollzeitpflege Nach Beauftragung durch das zuständige Jugendamt bei der Aufnahme eines Pflegekindes, der Umsetzung des Hilfeplanes und Stabilisierung des Pflegeverhältnisses incl. Überprüfung und Vorbereitung zur Aufnahme eines weiteren Pflegekindes. <u>Leistungen analog der Berlinheitlichen Fachlichen Standards:</u> -mind. monatliche Kontakte zur Pflegefamilie, - davon zwei Hausbesuche im Jahr - Vorbereitung und Umsetzung der HP - Beratung zu allen relevanten Themen des Pflegeverhältnisses - Vor- und Nachbereitung der Umgangskontakte, ggf. Begleitung der Umgangskontakte - Unterstützung bei Erstellung der Entwicklungsberichte - mindestens zwei persönliche Kontakte im Jahr zum Pflegekind</p>	<p>3 A 3 B</p>	<p><u>im ersten Jahr:</u> 2,5 FLS pro Monat, pro Pflegekind <u>ab dem zweiten Jahr:</u> 2,3 FLS pro Monat, pro Pflegekind Monatliche Zahlung nach Rechnungslegung. Keine tageweise Verrechnung dieser Pauschale. Die Zahlung erfolgt ab Beauftragung durch das zuständige Jugendamt für ein konkretes Pflegekind.</p>

- Krisenintervention		
----------------------	--	--

Modul 4: Beratung der Herkunftseltern		
--	--	--

<p>Elternberatung <u>Leistungen analog der Berlineinheitlichen Fachlichen Standards:</u> - Bearbeitung der Trennung und damit verbundener Gefühle von Schuld, Scham und Konkurrenz - Beratung der Herkunftseltern - Konfliktbearbeitung zwischen Herkunftsfamilie, Kind, Pflegeeltern - Information der Herkunftseltern über ihre Rechte und Pflichten - Regelung der Umgangskontakte mit dem Kind - Vorbereitung, ggf. Begleitung, Nachbereitung der Umgangskontakte zum Pflegekind - jährlicher Trägerbericht</p>	4	<p>0,5 FLS pro Monat, pro Pflegekind Monatliche Zahlung nach Rechnungslegung. Keine tageweise Verrechnung dieser Pauschale.</p>
--	----------	---

Modul 5: Fortbildungsangebote, Gruppenangebote / Angeleitete Selbsthilfegruppen Bspw. für Verwandtenpflege (nach Bedarf, fortlaufend)		
--	--	--

<p>Durchführung von Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe gem. § 33 SGB VIII, i. V. m. § 37 SGB VIII zur Organisation und Durchführung von Gruppenangeboten für Pflegepersonen, Pflegefamilien und Pflegekindern (bezirklich, kiezorientiert und regional).</p>	5	<p>0,2 FLS pro Monat, pro Pflegekind Monatliche Zahlung nach Rechnungslegung. Keine tageweise Verrechnung dieser Pauschale.</p>
--	----------	---

7. Evaluation

Die Ausführungsvorschriften zur „**Rahmenkonzeption Pflegekinderdienst Berliner Jugendämter**“ (AV -PKD) werden regelmäßig unter folgenden Aspekten evaluiert:

- Entwicklung des Anteils der VZP (gemäß § 33 SGB VIII) an den stationären Hilfen zur Erziehung (gemäß §§ 27, 34, 35 SGB VIII) und der stationären Eingliederungshilfe (gemäß § 35a SGB VIII)
- Entwicklung der Personal- und Sachausgaben bei den PKD in öffentlicher und freier Trägerschaft
- Qualitätsentwicklung hinsichtlich der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

8. Inkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am 01.07.2018 in Kraft und zum 30.06.2021 außer Kraft.

Sigrid Klebba
Staatssekretärin für Jugend und Familie

Anhang: Vertragliche Rahmenbedingungen bei Übertragung operativer Aufgaben des Pflegekinderdienstes auf einen Träger der freien Jugendhilfe auf Grundlage der aktuell gültigen „Berlineinheitlichen Fachlichen Standards zur PKH“ (Mustervertrag)

Anhang

zu den Ausführungsvorschriften zur „Rahmenkonzeption Pflegekinderdienst Berliner Jugendämter“ (AV-PKD) vom 01.07.2018

**Vertragliche Rahmenbedingungen bei Übertragung operativer Aufgaben des
Pflegekinderdienstes auf einen Träger der freien Jugendhilfe auf Grundlage der
aktuell gültigen „Berlineinheitlichen Fachlichen Standards zur Pflegekinderhilfe“
(Mustervertrag)**

Ziel der folgenden einheitlichen fachlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für einen Mustervertrag zur Übertragung operativer Aufgaben im Bereich der Vollzeitpflege (VZP) gemäß § 33 SGB VIII des Pflegekinderdienstes (PKD) auf einen freien Träger ist die Schaffung von Berlin einheitlichen Standards zu den hier geregelten operativen Schlüsselprozessen und deren Vergleichbarkeit für die Berliner PKD in öffentlicher und freier Trägerschaft.

Bei einer Übertragung operativer Aufgaben des PKD auf einen Träger der freien Jugendhilfe trägt der öffentliche Träger (Jugendamt) weiterhin die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Erfüllung dieser Aufgaben nach § 79 SGB VIII.

A. Gegenstand und Ziel des Leistungsvertrages

Gegenstand dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages ist die Übertragung operativer Aufgaben der VZP gemäß § 33 SGB VIII des Jugendamtes auf den anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

B. Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind der Vertrag und das Konzept des Trägers. Sie werden ergänzt durch die gesamten Vergabeunterlagen, einschließlich aller Anlagen, die unabhängig von diesem Vertrag neu abgestimmt werden können.

C. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind § 27 i.V.m. § 33, § 37 (2) SGB VIII und § 29 AG KJHG. Die Gesamtverantwortung, Gewährleistungspflicht und Planungsverantwortung verbleiben gemäß § 79 SGB VIII beim Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Jugendamt sichert das Kindeswohl und verantwortet die geeigneten und notwendigen Hilfen. In diesem Rahmen erteilt das Jugendamt dem Träger Vorgaben und Einzelweisungen. Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage des gültigen Berliner Rahmenvertrages (BRV Jug).

D. Fachliche (operative) Aufgaben des freien Trägers

Der freie Träger verpflichtet sich, folgende Aufgaben für das Jugendamt auszuführen bzw. wahrzunehmen:

- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung von neuen Pflegefamilien/Pflegepersonen im regionalen und sozialen Umfeld/Sozialräumen
- Akquise, Beratung und Eignungsfeststellung von Bewerber*innen als Pflegefamilien/Pflegepersonen (Überprüfung der Geeignetheit der Bewerber*innen)
- Information, Vorbereitung und Überprüfung von Bewerber*innen für VZP
- Vermittlung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien / zu Pflegepersonen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens
- Beratung, Begleitung und Unterstützung von Pflegefamilien/Pflegepersonen, Pflegekindern und Herkunftsfamilien
- Beratung und Begleitung der Pflegefamilien/Pflegepersonen gemäß § 37 (1 bis 3) SGB VIII, min. zwei Hausbesuche im Jahr im Haushalt der Pflegeeltern mit persönlichem Kontakt zum Pflegekind
- Bericht des Trägers für anstehende Hilfeforenzen
- Beratung der Pflegefamilien in Krisensituationen (Intensivere Beratung)
- Vorhalten spezieller Angebote für Herkunftsfamilien und Verwandtenpflegepersonen

- Zusammenwirken mit dem RSD bei der gezielten Arbeit mit Herkunftsfamilien
- Begleitung bei Beendigung der Hilfe (Überleitung, Nachbetreuung, Verselbständigung)
- Fortbildungen, Gruppenarbeit und Anleitung von Selbsthilfegruppen (Hinwirken bei den Pflegepersonen auf Inanspruchnahme regelmäßiger Fortbildung)
- Organisation der Supervision für Pflegepersonen/Pflegefamilien

E. Sonstige Aufgaben des freien Trägers

- Die Leitung des Trägers übernimmt koordinierende Funktion gegenüber dem Jugendamt. Zwischen dem Träger und dem Jugendamt (Regionalleitungen, Fachleitung Familienunterstützende Hilfen, RSD) finden regelmäßig, mindestens vier Mal im Jahr, Informations- und Auswertungsgespräche statt.
- Die Fachkräfte des Trägers bauen partnerschaftliche Kooperationsbezüge mit denen des Jugendamtes auf, sowie mit anderen beteiligten Stellen und Diensten und pflegen diese. Der Träger wirkt an der fachlichen Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe (PKH) im Bezirk mit sowie an einer Berlinweiten Zusammenarbeit und Qualitätssicherung durch Teilnahme an der Berlinweiten Facharbeitsgruppe der Jugendämter zur PKH.
- Der Träger ist verpflichtet, das Jugendamt unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Tatsachen und Verhältnisse zu unterrichten. Erkennt der Träger, dass er die vereinbarten Leistungen vorübergehend oder dauerhaft nicht, nicht vertragsgemäß oder nur verspätet erbringen kann, hat er dies dem Jugendamt unter Angabe der Gründe und der Dauer der drohenden Verzögerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und einen Vorschlag über die entsprechenden Gegenmaßnahmen zu unterbreiten.

F. Aufgaben des Jugendamtes

Folgende hoheitliche Aufgaben sind nicht Gegenstand der Aufgabenübertragung und verbleiben im Jugendamt:

- Gesamt- und Planungsverantwortung u. Gewährleistungsübertragung gemäß § 79 SGB VIII
- Steuerung der Hilfeplanung und die Hilfeplanung selbst gemäß § 36 SGB VIII
- Verantwortung für die Gewährleistung des Kindeswohls gemäß § 37 Abs. 3 SGB VIII
- Abschluss und Kündigung von Pflegeverträgen
- Gewährung der Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt, den Kosten der Erziehung und Beihilfen nach AV-Vollzeitpflege-Pflegegeld, sowie Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII
- Erteilung und Entzug der Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII
- Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren gemäß § 50 SGB VIII
- Entscheidung über die Eignung von Pflegepersonen
- Entscheidung über die Vermittlung eines/einer Kindes/Jugendlichen in eine Pflegefamilie

G. Konzeptionelle Grundorientierungen

Der Träger richtet seine Tätigkeit entsprechend den Anforderungen des Einzelfalls grundsätzlich an den nachfolgenden Prinzipien des jeweiligen bezirklichen Jugendamtes aus:

- Prävention vor Intervention
- Frühzeitiges Erkennen und umgehende Veranlassung oder Einleitung von Hilfeangeboten, um Benachteiligungen abzubauen
- Ganzheitliche Sicht von Kindern/Jugendlichen
- Lebensweltorientierung
- Besondere Angebote zur besseren Integration
- Elternarbeit
- Vernetzung mit anderen Institutionen und Jugendhilfeangeboten im Stadtteil
- Entwicklung sozialräumlicher Angebote und Strategien
- Kultursensible PKH

H. Fachliche Grundlagen

Die Aufgabenwahrnehmung durch den freien Träger erfolgt auf Grundlage

- der vorgelegten Konzeption des Trägers
- des berlineinheitlichen Rahmenkonzeptes für die Berliner PKD (AV-PKD) in der jeweils gültigen Fassung
- die „Berlineinheitlichen Fachlichen Standards zur VZP“ zu den drei wesentlichen Schlüsselprozessen in der jeweils gültigen Fassung:
 - Überprüfung von Bewerber*innen zur VZP
 - Vermittlung eines Pflegekinds in eine Pflegefamilie
 - Beratung, Begleitung und Unterstützung der Pflegefamilie
- der Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung
- der Ausführungsvorschriften über die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 SGB VIII – für die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Vollzeitpflege-Pflegegeld) in der jeweils gültigen Fassung.

Die hier aufgeführten Konzepte, Standards und Verwaltungsvorschriften sind somit verbindlicher Bestandteil dieses Leistungsvertrages.

I. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt nach Punkt 5 der AV-PKD.

J. Personal-, Dienst- und Fachaufsicht/Weisungsbefugnis

Der freie Träger übt die Dienst- und Fachaufsicht über seine Mitarbeiter*innen aus. Das Jugendamt bestimmt eine/n Mitarbeiter*in im Jugendamt als Koordinator*in und Ansprechpartner*in für den Träger.

K. Personal, Qualität und Dokumentation der Leistung

Für die vereinbarte Leistung werden qualifizierte Fachkräfte (Sozialarbeiter*innen bzw. Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung und geeigneter Zusatzausbildung) eingesetzt. Der Träger verpflichtet sich, für seine Fachkräfte Fortbildung, Praxisberatung und Supervision bereitzustellen.

L. Führungszeugnisse

Der Träger verpflichtet sich nach **§ 72a, Satz 1 SGB VIII**, ausnahmslos Personen zu beschäftigen, die aufgrund ihres bisherigen Verhaltens als geeignet gelten, Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrzunehmen. Die Vorlage eines aktuellen (nicht älter als 3 Monate) erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist für die Mitarbeiter*innen des Trägers bei der Einstellung verpflichtend. In regelmäßigen Abständen, die einen Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreiten dürfen, ist diese Vorlage zu wiederholen. Dies gilt gleichermaßen für die Pflegepersonen und deren Haushaltsangehörige durch Vorlage entsprechender Führungszeugnisse vor Beginn eines Pflegeverhältnisses beim Jugendamt. Die wiederholte Vorlage dieser Führungszeugnisse wird durch das Jugendamt sichergestellt und durch den Träger unterstützt. Laut des „Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis“ des Bundesamtes für Justiz sind Pflegepersonen von den Gebühren befreit.

M. Gender Mainstreaming

Der Träger verpflichtet sich Gender Mainstreaming mit dem Ziel einzusetzen, in alle Entscheidungsprozesse die Perspektive des Geschlechterverhältnisses einzubeziehen und alle Entscheidungsprozesse für die Gleichstellung der Geschlechter nutzbar zu machen.

N. Datenschutz

Das Jugendamt unterliegt bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und Sozialdaten dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I), die Verarbeitung ist nur unter den Bestimmungen der Art. 6 ff. der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; im Folgenden kurz: DSGVO), §§ 61 ff. SGB VIII, 67 - 85a SGB X zulässig. Personenbezogene Daten und Sozialdaten dürfen nicht unbefugt offenbart oder an Dritte weitergegeben werden und sie dürfen nur zum Zwecke der ordnungsgemäßen

Ausführung der Leistungen verwendet werden.

Der Träger verpflichtet seine Mitarbeiter*innen zur Verschwiegenheit (§ 203 StGB) und zur Einhaltung der Vorgaben **zum Schutz der personen bezogenen Daten** bei der Verarbeitung in entsprechender Weise (§ 35 SGB I i.V.m. § 78 SGB X u. §§ 61 Abs. 3, 62 SGB VIII).

Der Träger verpflichtet sich, den Schutz der personenbezogenen Daten und Sozialdaten bei der Verarbeitung in entsprechender Weise zu gewährleisten wie das Jugendamt selbst, es gelten die Vorgaben der DSGVO unmittelbar sowie § 35 SGB I, §§ 61 bis 68 SGB VIII und §§ 67 bis 85a SGB X entsprechend. Seine Schutzmaßnahmen haben dem zu entsprechen, was das Jugendamt nach den gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten hat. Der Träger verpflichtet sich zur Schaffung und Aufrechterhaltung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten und Sozialdaten.

Der Träger ist weiter verpflichtet, die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Berliner Datenschutzgesetzes zu beachten, soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht spezialgesetzlich in den Vorschriften zum Sozialdatenschutz geregelt ist. Das Jugendamt ist berechtigt, Auskunft vom Träger über die Einhaltung des Datenschutzes zu verlangen und eine Prüfung vorzunehmen. Die Bekanntgabe von Informationen aus dem Vertragsverhältnis oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist nur mit Einwilligung des Jugendamtes zulässig. Verletzt der Träger Vorschriften zum Datenschutz und hat er bzw. sie dies zu vertreten, so hat er dem Jugendamt den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

O. Kinderschutz

Der Träger verpflichtet sich gemäß **§ 8a Abs. 2 SGB VIII**, dass seine Fachkräfte den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung eines Gefährdungsrisikos eine dem Jugendamt benannte „insoweit erfahrene Fachkraft“ mit der erforderlichen Kompetenz hinzuziehen.

P. Qualitätsentwicklung

Das Jugendamt und der Träger verpflichten sich zu einer gemeinsamen Qualitätsentwicklung in entsprechender Anwendung der §§ 77, 78a, 79a SGB VIII und berücksichtigt dabei gleichermaßen die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Q. Evaluation

Die Arbeit des Trägers wird durchgängig evaluiert und dokumentiert. Der Träger verpflichtet sich, für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. des laufenden Jahres **bis zum 31.03. des folgenden Jahres einen schriftlichen Sachbericht** über den Verlauf dem Jugendamt einzureichen, um dann in Absprache mit dem Jugendamt einmal jährlich ein Auswertungsgespräch zu führen.

R. Haftung

Der Träger, einschließlich seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, haftet nach den gesetzlichen Vorschriften unbegrenzt gegenüber Dritten. Er stellt das Jugendamt von möglichen Schadensersatzansprüchen Dritter, die durch die erbrachten Leistungen entstehen, frei.

Der Träger hat alle ihm nach den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften obliegenden Maßnahmen in eigener Verantwortung durchzuführen oder zu veranlassen. Er haftet für alle aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Jugendamt erwachsenden Schäden.

Der Träger haftet gegenüber dem Jugendamt für alle Schäden, die durch ihn/seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistung verursacht werden.

Er verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die mindestens für

- 1. Personenschäden 1.000.000 Euro**
- 2. Sachschäden 500.000 Euro**
- 3. Obhut- und Bearbeitungsschäden 50.000 Euro**

je Versicherungsfall abdeckt. Der Versicherungsschutz ist auf Verlangen durch Vorlage der Police nachzuweisen. Das Jugendamt haftet nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten gegenüber dem Träger. Das Jugendamt haftet nicht für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Gegenständen des Trä-

gers einschließlich dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

S. Inkrafttreten, Dauer und Kündigung des Vertrages

Im Interesse einer kontinuierlichen Zusammenarbeit aller Beteiligten vereinbaren das Jugendamt und der Träger eine jährliche Laufzeit. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern nicht einer der Vertragspartner spätestens sechs Monate vor Ablauf des laufenden Jahres schriftlich gekündigt hat. Die Vertragspartner sind gemäß § 59 SGB X zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist berechtigt, wenn eine gemäß diesem Vertrag obliegende Verpflichtung erheblich verletzt wird, oder wichtige Gründe vorliegen. Wichtige Gründe in diesem Sinne sind u.a. vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung, unerlaubte Gebrauchsüberlassung an Dritte. Wichtige Gründe im obigen Sinne sind außerdem das Nichtzustandekommen oder eine Rücknahme der Finanzierung im Rahmen des Leistungsangebotes.

Der Träger hat nach Vertragsende alle Pflegeverhältnisse mit vollständiger Dokumentation an das zuständige Jugendamt in einer vom Jugendamt gesetzten Frist vollständig zurück zu übertragen.

Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen vertraglichen Vereinbarungen zur Übertragung von Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen der §§ 33 und 32 Satz 2 SGB VIII „Pflegekinderhilfe für Vollzeitpflege und teilstationäre Familienpflege“.

T. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarungen im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des hier geregelten Kinder- und Jugendhilfebereichs möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für eventuelle Lücken des Vertrages sowie bei Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen, die nach Abschluss des Vertrags mit derselben Folge in Kraft treten.